

**Satzung**  
des  
**Leichtathletikvereins Mittweida 2009 e.V.**  
in der Neufassung  
vom 17. August 2011  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 06. November 2017



**Präambel**

In dem Bewusstsein,  
dass Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung  
von vielen Menschen gewünscht werden,  
in der Überzeugung, dass aktive Sportausübung von großem  
gesundheitlichen Wert ist und in der Absicht,  
durch Förderung des Sports zu einer sinnvollen  
Freizeitgestaltung beizutragen,  
geben sich die Mitglieder des  
Leichtathletikvereins Mittweida 2009 e.V.  
folgende Satzung.

## **Vorbemerkung**

In dieser Satzung wird aus Übersichtsgründen bewusst auf die Unterscheidung zwischen der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen Leichtathletikverein Mittweida 2009 – abgekürzt LV Mittweida 09 e.V. Er wurde bereits in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen. Das Aktenzeichen lautet VR 41138.
- (2) Sitz des Vereins ist Mittweida.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Region. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) Der LV Mittweida 09 e.V. ist ein Mehrspartensportverein.
- (2) Der Sportbetrieb wird grundsätzlich in Abteilungen durchgeführt.
- (3) Keine Abteilung darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen beeinträchtigt werden.
- (4) Die Bildung oder Auflösung von Abteilungen ist nur nach Zustimmung des Vorstands möglich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Eine negative Entscheidung, welche keiner Begründung bedarf, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Antrag erforderlich.
- (3) Im Antrag verpflichtet sich die beantragende Person zur Anerkennung der Satzung sowie der ergänzenden Vereinsordnungen.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung bei Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht (eine Stimme). Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (7) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ablauf des 30.06. und 31.12. möglich. Maßgebend ist der termingerechte Eingang bei einem Mitglied des Gesamtvorstands.
- (8) Ein Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss des Gesamtvorstands möglich.
- (9) Gründe hierfür sind insbesondere:
  - a) grob oder wiederholt unsportliches Verhalten
  - b) grobe Verstöße gegen die Vereinsziele
  - c) vereinsschädigendes Verhalten
  - d) Nichtentrichtung der Vereinsbeiträge
- (10) Dem Mitglied wird vorab Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (11) Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand

- (2) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes beschließendes Vereinsorgan ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mit den Tagesordnungspunkten per Vereinsaushang vier Wochen im Voraus bekanntgegeben. Im Falle von Satzungsänderungen wird zusätzlich auf diese hingewiesen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Vereinskassenprüfer
  - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Vereins
  - c) Beschluss von Satzungsänderungen
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer, der Abteilungen und des Jugendvertreters
  - e) Beschluss der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - f) Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,- €
  - g) Beschluss der Auflösung des Vereins
  - h) Alle weiteren Angelegenheiten von Bedeutung, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit und im Übrigen auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Zwecke und der Gründe einberufen werden.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung keine ausdrücklichen anders lautenden Regelungen enthält, die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) 2/3 Mehrheiten sind erforderlich bei:
- a) Beitragserhöhungen
  - b) Veräußerung von Liegenschaften
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Auflösung des LV Mittweida 09 e.V.
  - e) Zusammenschluss mit anderen Vereinen
  - f) Festsetzung einer Umlage bei einem besonderen Finanzbedarf

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich durch den Schriftführer protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

### **§ 7 Vorstand, erweiterter Vorstand und Gesamtvorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der erweiterte Vorstand. Den erweiterten Vorstand bilden die Abteilungsleiter und der Jugendvertreter. Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Abteilungsleiter wird von seiner Abteilung bestimmt und vom Vorstand bestätigt. Er regelt die Angelegenheiten in seiner Abteilung.
- (4) Der Jugendvertreter, welcher das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, wird von den Mitgliedern im Alter von 12 bis 18 Jahren bestimmt und vom Vorstand bestätigt. Er vertritt im Gesamtvorstand die Interessen der Jugendlichen im Verein.
- (5) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstands nur gemeinsam berechtigt, nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes allein.
- (6) Die Vorstandssitzungen, zu denen stets der Gesamtvorstand eingeladen wird, werden durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schriftführer einberufen. Die Stimmenabgabe im Rahmen von Abstimmungen erfolgt durch Handzeichen. Die Protokolle der Sitzungen werden in Schriftform gefasst.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Geschäfte die über 10.000,- € liegen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

## **§ 8 Vermögen und Vermögensgeschäfte**

- (1) Das Vereinsvermögen wird von dem Schatzmeister verwaltet. Alle Vereinsbeiträge fließen in die Vereinskasse.
- (2) Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.
- (3) Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.

## **§ 9 Beitrag**

Für die Mitgliedschaft im Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Art und Höhe der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 Vereins- und Geschäftsordnungen**

Zur Regelung der internen Vereinsabläufe können vom Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit Vereins- und Geschäftsordnungen aufgestellt werden.

## **§ 11 Haftung**

Soweit nicht Versicherungen eintreten, haften Mitglieder oder Beauftragte des Vereins für Schäden, die bei der Tätigkeit für den Verein entstehen, persönlich nur dann, wenn sie der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verursachung trifft.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) In dieser Versammlung sind Liquidatoren zur Vereinsauflösung zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Mittweida, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere der Förderung des Sports zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 13 Kenntnisnahme**

Die Kenntnisnahme von der Satzung ist jedem mit berechtigtem Interesse zu ermöglichen. Die Satzung gilt jedoch durch Erfassung beim Registergericht als jedem bekannt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisher bestehende Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Mittweida, 6. November 2017

\_\_\_\_\_  
Vorstandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister